

Ausfüllhinweise zum Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag muss in **dreifacher Ausfertigung** zur Registrierung bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart eingereicht werden.

Es ist **ein** konkreter Ausbilder zu benennen. Ausbilder muss ein bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin sein. Eine Ausbildungsstätte ist nur dann im Sinne von § 27 BBiG geeignet, wenn pro Rechtsanwältin/Rechtsanwalt nicht mehr als eine Auszubildende/ein Auszubildender je Ausbildungsjahr ausgebildet wird.

Die Ausbildungsdauer beträgt **drei Jahre**. Im Ausbildungsvertrag sind das Anfangs- und Enddatum anzugeben (z.B. 01.09.2016 –31.08.2019).

Das Ausbildungsjahr beginnt in der Regel am 01.09. eines Jahres. Wir empfehlen einen Ausbildungsbeginn innerhalb des Zeitraums zwischen dem 01.07. und dem 01.09. eines Jahres. Ein späterer Beginn der Ausbildung ist grundsätzlich möglich, allerdings kann dann im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen von § 43 Abs.1 Ziffer 1 BBiG grundsätzlich keine Zulassung zur Sommerprüfung, sondern erst zur Winterprüfung erfolgen! (weitere Auskünfte unter +49 (0) 711 222 155 42)

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart empfiehlt ab dem Ausbildungsjahr 2021 folgende **Ausbildungsvergütung**:

- 1.Ausbildungsjahr 650,00 €
- 2.Ausbildungsjahr 750,00 €
- 3.Ausbildungsjahr 850,00 €

Laut Beschluss des Gesamtvorstandes vom 24.03.2021 soll ein Unterschreiten um 20 % - auch wenn hierdurch die gesetzliche Mindestvergütung nicht tangiert wird - nicht mehr erlaubt sein.

Nach Eintragung des Ausbildungsverhältnisses wird die **Anmeldung zur Berufsschule** durch den Ausbilder vorgenommen. Unter § 3 Nr. 12 wird angegeben, welche Berufsschule besucht wird.



Bei minderjährigen Auszubildenden fügen Sie bitte die Bescheinigung der **ärztlichen Erstuntersuchung** bei (siehe § 32 Abs. 1 JArbSchG). Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden sind anzugeben und unterschreiben ebenfalls den Ausbildungsvertrag. Für die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,00 €** fällig. Die Eintragungsgebühr kann per Verrechnungsscheck oder Überweisung entrichtet werden.

Sollte sich der **Familienname** oder die **Anschrift** der/des Auszubildenden ändern oder das Ausbildungsverhältnis beendet werden, bitten wir um umgehende Mitteilung. Ebenso ist die Berufsschule davon in Kenntnis zu setzen.